

Europa

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1969)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. EUROPA

Mitteleuropa

Im Laufe des Berichtsjahres führte der IKRK-Delegierte für Europa, Herbert G. Beckh, Missionen in mehreren mitteleuropäischen Ländern durch, um Probleme betreffend die Familienzusammenführung (XIX. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, Wien, 1965) und die Ermittlung der Lage der Kriegsgräber (XXIII. Resolution der vorgenannten Konferenz) zu besprechen.

So begab sich der Vertreter des IKRK nach der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, Österreich, Bulgarien, Rumänien und der Tschechoslowakei, wo er mit den Leitern der nationalen Gesellschaften und den zuständigen Stellen diesbezügliche Besprechungen hatte.

Familienzusammenführung - Das IKRK setzte seine Aktion zugunsten der getrennten Familien Mitteleuropas fort, und zwar durch Vermittlung seines Zentralen Suchdienstes, der zahlreiche Anträge auf Familienzusammenführung an die nationalen Rotkreuzgesellschaften weiterleitete, sowie durch Missionen in den betreffenden Ländern.

Dank dieser Tätigkeit des IKRK und der nationalen Gesellschaften konnten nahezu 15.000 Personen im Berichtsjahr die ihnen bis dahin verschlossenen Grenzen überschreiten und mit ihren Angehörigen wieder vereint werden.

Ferner bemühte sich das IKRK durch verschiedene Kontaktaufnahmen mit den in Frage kommenden Stellen, eine geeignete Lösung für die Familienbesuche zwischen den beiden Teilen Berlins zu finden. Im November sandte IKRK-Präsident Marcel A. Naville drei diesbezügliche Briefe an den Bürger-

meister Westberlins, Klaus Schütz, und den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, Stoph, sowie an den Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Willy Brandt.

Politische Häftlinge - Wie in den Vorjahren, hatte das IKRK freien Zutritt zu den Strafanstalten seiner Wahl in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin. Herr Beckh besichtigte die Straf- und Haftanstalten von Remscheid-Lüttringhausen, München-Stadelheim, Bonn, Landsberg, Kaisheim und Berlin-Moabit. In diesen verschiedenen Strafanstalten konnte er die dort einsitzenden 18 politischen Häftlinge ohne Zeugen sprechen.

Nach diesen Besuchen führte der IKRK-Delegierte Besprechungen mit den für den Strafvollzug zuständigen leitenden Beamten, die ihr lebhaftes Interesse für diese Tätigkeit des IKRK erneut zum Ausdruck brachten.

Griechenland

Im Berichtsjahr setzte das IKRK in Griechenland seine Bemühungen zugunsten der politischen Häftlinge und ihrer Angehörigen fort.

Politische Häftlinge - Ab Mai 1967 war das IKRK ermächtigt, die auf Grund der Ereignisse verhafteten Griechen zu besuchen, die in vier Kategorien unterteilt sind: die Verwaltungsdeportierten, die politischen Häftlinge in Händen der Behörden der Militärpolizei (ESA), die politischen Häftlinge in Händen der Behörden der Zivilpolizei, die in Händen der Gerichtsbehörden befindlichen Personen, die politischer Vergehen beschuldigt oder wegen solcher verurteilt worden sind.

Bis Oktober 1969 waren den IKRK-Delegierten die Genehmigungen nur nach Belieben erteilt worden, denn ihre Aktion wurde in einem Bereich durchgeführt, auf den die Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze der Kriegsoffer nicht anwendbar waren. Auf Grund der Bemühungen des IKRK-Vizepräsidenten Professor Jacques Freymond und des IKRK-Delegationsleiters in Athen, Laurent Marti, schloss das IKRK jedoch am 3. November 1969 einen Vertrag¹⁾ mit der griechischen Regierung ab, der vorsieht, dass die Delegierten des IKRK berechtigt sind, die griechischen politischen Häftlinge aller Kategorien zu besuchen, und der ihnen erweiterte Möglichkeiten für die Betreuung der Häftlingsangehörigen bietet.

Dieser Vertrag verleiht der Tätigkeit des IKRK eine Rechtsbasis, die ihr zuvor gefehlt hatte. Er trat mit dem 24. November 1969 in Kraft; zu diesem Zeitpunkt begann die zweite Besuchsreihe der IKRK-Delegierten im Berichtsjahr.

Sie hatten Zutritt zu allen Haftstätten einschliesslich der Polizeikommissariate, in denen sich politische Häftlinge befanden, und zwar:

- die Verwaltungsdeportiertenlager von Oropos, Halikarnassos, Leros-Lakki und Leros-Partheni (Ministerium für Öffentliche Ordnung);
- die Krankenhäuser Athens und des gesamten Gebiets;
- die Haftstätten von Varibopi und Drossia (Militärpolizei);
- die Gefängnisse Athens und des gesamten Gebiets, wo sich Personen befinden, die politischer Vergehen beschuldigt oder wegen solcher verurteilt worden sind;

¹⁾ Siehe S. 54 bis 58

- die Kommissariate der Zivil- und der Militärpolizei Athens und des gesamten Gebiets, wo Personen zur Voruntersuchung über politische Vergehen vorläufig festgehalten werden.

In diesen Haftstätten konnten sich die IKRK-Delegierten frei bewegen und sich ohne Zeugen und ohne Zeitbegrenzung mit den von ihnen ausgewählten Gefangenen unterhalten.

Die auf Grund dieser Besuche verfassten allgemeinen Berichte wurden dem Brauch gemäss an die griechischen Behörden weitergeleitet. Die IKRK-Delegierten wurden beauftragt nachzuprüfen, ob die aus humanitären Gründen beantragten Verbesserungen und Freilassungen berücksichtigt worden waren.

Betreuung der Häftlingsangehörigen - Das IKRK erhielt die Genehmigung, ein Büro zu eröffnen, wo die Häftlingsangehörigen ihre humanitären Ansprüche darlegen können. Den notleidenden Angehörigen von Personen, die aus irgendeinem Grund seit mehr als zwei Jahren in Haft waren, wurden Lebensmittel und pharmazeutische Erzeugnisse übergeben.

Die auf Grund der Unterzeichnung des Vertrags vom 3. November 1969 in Athen eingesetzte IKRK-Delegation bestand aus drei Delegierten und zwei Arztdelegierten. Sie stand unter der Leitung von Laurent Marti.

" VERTRAG ZWISCHEN DER REGIERUNG DES KOENIGREICHS
GRIECHENLAND UND DEM INTERNATIONALEN KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

In dem Wunsche, den Grundsätzen der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit zu dienen, haben die Regierung des Königreichs Griechenland und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz folgendes vereinbart:

Besuche bei den Verwaltungsdeportierten

Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, begleitet von ihren Dolmetschern, haben Zutritt zu allen Stätten, in denen sich ständig oder vorübergehend die Verwaltungsdeportierten befinden, und zwar: Deportiertenlager, Durchgangsstellen, Krankenstuben und Krankenhäuser.

Die Besuchsbedingungen sind die gleichen wie die bisher üblichen, die in den vorangegangenen Berichten beschrieben sind.

Besuche bei den in Händen der Gerichtsbehörden befindlichen Personen, die politischer Vergehen beschuldigt oder wegen solcher verurteilt worden sind

Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, begleitet von ihren Dolmetschern, haben Zutritt zu allen Gefängnissen und Haftstätten des Landes, in denen sich Personen befinden, die politischer Vergehen beschuldigt oder wegen solcher verurteilt worden sind.

Die Besuchsbedingungen sind die gleichen wie die bisher üblichen, die in den vorangegangenen Berichten beschrieben sind.

Besuche bei den Polizeikommissariaten

Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, begleitet von ihren Dolmetschern, haben Zutritt zu allen Polizeikommissariaten des Landes, wo verschiedene Personen zur Voruntersuchung über politische Vergehen vorläufig festgehalten werden, damit sie sich eine persönliche Meinung über den Zustand der Haftstätten und die Haftbedingungen bilden können.

Anträge auf Auskunft

Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sind ermächtigt, die Polizeibehörden auf Ersuchen der Familienangehörigen um Auskunft über die verhafteten oder gefangengehaltenen Personen zu bitten, falls diese Familien die Auskünfte nicht direkt von den zuständigen Stellen erhalten können.

Diese Auskünfte erstrecken sich besonders auf:

- den Haftort
- die allgemeine Art des Vergehens
- die Haftbedingungen
- die Besuchsmöglichkeiten für die Familienangehörigen oder die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Empfang der Angehörigen

Wie zuvor ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ermächtigt, die Angehörigen der Häftlinge zu empfangen, um mit ihnen Familienangelegenheiten zu besprechen.

Materielle Unterstützung der Häftlingsangehörigen

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist ermächtigt, die notleidenden Angehörigen jener Personen materiell zu unterstützen, die aus Gründen, welcher Art sie auch seien, seit über zwei Jahren in Haft sind.

Alle diese Hilfsaktionen werden in Verbindung und in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziale Angelegenheiten und dem Griechischen Roten Kreuz unternommen.

Die Unterstützung besteht in Kleidungsstücken, Lebensmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen, die grösstenteils in Griechenland angekauft werden.

Durch Vermittlung der zuständigen Stellen kann das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ebenfalls Fahrkarten für die minderbemittelten Angehörigen beschaffen, die bisher nicht die Möglichkeit hatten, ihre verhafteten Verwandten zu besuchen.

Organisation der IKRK-Delegation

Die Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz wird über Büros für ihr Sekretariat und den Empfang der Häftlingsangehörigen verfügen.

Die Ernennung der Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und des Büropersonals wird den zuständigen Stellen zur Zustimmung unterbreitet.

Die Regierung des Königreichs Griechenland bezeichnet einen hohen Beamten als Verbindungs-offizier für die Beziehungen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz. An ihn soll sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wenden, um die laufenden Probleme zu regeln, die im Laufe der Abwicklung der Mission auftauchen könnten, und um die gewünschten Vorsprachen zu erhalten.

Erklärungen und Veröffentlichungen

Keinerlei Erklärung oder Veröffentlichung betreffend obige Punkte und die Mission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im allgemeinen darf ohne vorherige Beratung zwischen der Regierung des Königreichs Griechenland und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz erfolgen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird von seinem Hauptsitz in Genf aus seinerseits in gewissen Abständen Pressemitteilungen über den Namen der besuchten Haftstätten, das Besuchsdatum und die Besuchsbedingungen (Unterredungen ohne Zeugen usw.), die Namen der Delegierten, sowie mit dem Hinweis darauf, dass die Besuchsberichte dem Brauch gemäss an die Gewahrsamsbehörden weitergeleitet werden, herausgeben.

Diese Informationen sollen keinerlei Werturteil über die Lage der Häftlinge und ihre Behandlung enthalten.

Ferner werden in den periodischen Pressemitteilungen die sonstigen Tätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Lande erscheinen.

Besuchsberichte

Dem Brauch gemäss, werden die Besuchsberichte ausschliesslich den Gewahrsamsbehörden zugestellt. Die Regierung des Königreichs Griechenland soll es unterlassen, diese Berichte teilweise zu veröffentlichen oder Auszüge daraus öffentlich zu erwähnen.

Wie in der Vergangenheit und dem Brauch gemäss, werden das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und seine Delegierten kein Werturteil über die Internierungs- oder Haftgründe abgeben.

Anwendung und Dauer des Vertrags

Vorliegender Vertrag tritt am 3. November 1969 in Kraft. Er gilt für ein Jahr, gerechnet ab dem Tag seines Inkrafttretens. Er wird stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, falls eine der Vertragsparteien ihn nicht kündigt."

Finanzielle Beihilfen für die Opfer pseudomedizinischer Versuche

Das IKRK setzte im Berichtsjahr seine Vermittlertätigkeit fort, um die finanziellen Beihilfen an die Personen weiterzuleiten, an denen unter dem Nationalsozialismus in Konzentrationslagern pseudomedizinische Versuche vorgenommen worden waren. Auf Ersuchen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hatte sich das IKRK nämlich 1961 bereit erklärt, an die in den osteuropäischen Ländern wohnhaften Antragsteller die Gelder weiterzuleiten, die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beitragen sollten.

Vom 5. bis 16. Januar, vom 5. bis 15. Juni und vom 11. bis 20. Dezember 1969 begab sich eine IKRK-Mission, bestehend aus dem IKRK-Mitglied Dr. med. Jacques de Rougemont, Vize-direktor Jean-Pierre Maunoir und der Delegierten Lix Simonius, nach Polen, um die Fälle neuer Gruppen derartiger Antragsteller zu prüfen. Die Zusammenkünfte fanden in den Krankenhäusern von Warschau, Krakau und Danzig im Beisein eines abgeordneten Richters der Zentralkommission des Justizministeriums, die für die Kriegsverbrechen in Polen zuständig ist, sowie von drei Ärzten von der Ärztekommision des Polnischen Roten Kreuzes und des Leiters des Suchdienstes dieser Gesellschaft statt.

Eine ähnliche Mission, bestehend aus dem Arztdelegierten Dr. med. Felix Züst und Fräulein Simonius, weilte vom 3. bis 8. August in Budapest. Mit Hilfe von Vertretern des Ungarischen Roten Kreuzes prüfte die IKRK-Delegation eine neue Reihe von Akten.

Im Mai, Oktober und Dezember 1969 trat die Neutrale Sachverständigenkommission, die vom IKRK benannt worden war, um zu den ungarischen und polnischen Anträgen Stellung zu nehmen, im Beisein polnischer, ungarischer und deutscher Beobachter zu drei Sitzungsperioden zusammen. Von den von der Neutralen Kommission/geprüften 132 polnischen Fällen wurden 120 für den Empfang finanzieller Beihilfen von insgesamt DM 3.495.000,-- vorgesehen. Ein Fall blieb in der Schwebe und elf wurden abgelehnt.

Von den 28 geprüften ungarischen Fällen wurden 14 abgelehnt und 14 für finanzielle Beihilfen von insgesamt DM 440.000,-- zugelassen. Es handelte sich um die letzte Gruppe ungarischer Fälle, die der Neutralen Kommission unterbreitet wurden. Vom 15. bis 17. Dezember 1969 leiteten die ungarischen und die deutschen Sachverständigen am Sitz des IKRK Besprechungen über die Regelung der noch schwebenden rund 100 Fälle durch die Zahlung einer Pauschalsumme ein.

Nach ihrer ersten Mission in Polen reisten Herr Maunoir und Fräulein Simonius am 17. Januar nach Prag, wo sie Vertreter des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes und des Verbandes der Antifaschistischen Kämpfer trafen, der die Akten der in der Tschechoslowakei wohnhaften Antragsteller zusammengestellt hat.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die tschechoslowakischen Organisationen schlossen am 30. Oktober 1969 einen Vertrag über die Zahlung einer Pauschalsumme von DM 7.500.000,-- für die noch schwebenden tschechoslowakischen Fälle ab. Ein erster Betrag von DM 2.530.000,-- war bereits

durch Vermittlung des IKRK an 89 Personen ausgezahlt worden, deren Anträge von dem Arztdelegierten des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland und dem Arztdelegierten des IKRK als berechtigt anerkannt worden waren.